Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 14 944
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 01. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2018)

zum Thema:

Verfahrenshindernisse bei Ermittlungsverfahren

und **Antwort** vom 22. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2018)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14 944
vom 1. Mai 2018
über Verfahrenshindernisse bei Ermittlungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Strafermittlungs- und wie viele gerichtliche Strafverfahren sind in den Jahren 2007 bis heute in Berlin jährlich wegen des Todes des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten eingestellt worden?

Zu 1.: Zu Einstellungen während des Strafermittlungsverfahrens ist Folgendes auszuführen: Bei den Strafverfolgungsbehörden lässt sich die Anzahl der Verfahren, die vor dem Jahr 2012 wegen des Todes der beschuldigten, angeschuldigten oder angeklagten Person eingestellt wurden, aufgrund der Löschfristen nicht mehr ermitteln.

Ausweislich der Auswertungen des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden führten folgende Ermittlungsverfahren wegen des Todes der beschuldigten Person zur Einstellung:

2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**Stichtag 09.05.2018**
481	464	446	456	539	218

Zu Einstellungen während des gerichtlichen Verfahrens ist Folgendes mitzuteilen: Soweit die angeschuldigte oder angeklagte Person nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens während des Zwischen- oder Hauptverfahrens stirbt, wird dieses durch das zuständige Gericht nach § 206a Strafprozessordnung (StPO) wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt. Eine Einstellung nach dieser Norm erfolgt jedoch auch bei anderen Verfahrenshindernissen, wie beispielsweise Verjährungseintritt oder Feststellung der Strafunmündigkeit des Angeklagten/Angeschuldigten. Da statistisch nicht erfasst wird, aus welchem Grund eine Einstellung nach § 206a StPO erfolgte, kann die Frage in Bezug auf das gerichtliche Verfahren nicht beantwortet werden.

2) In wie vielen Fällen war Selbsttötung die Todesursache?

Zu 2.: Eine statistische Erhebung zur Todesursache bzw. zur Anzahl der Selbsttötungen wird nicht durchgeführt.

Berlin, den 22. Mai 2018

In Vertretung
M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung